

Antrag 82/I/2020**QueerSozis (Schwusos) LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Familie ist da, wo Menschen Verantwortung füreinander übernehmen: Familienvielfalt anerkennen, alle Familien unterstützen!**

1 Wir fordern, dass Familien- und Lebensgemeinschaften,
 2 die außerhalb einer Ehe Verantwortung füreinander über-
 3 nehmen, besser anerkannt und gefördert werden. Dafür
 4 wollen wir eine „Familien- und Lebensgemeinschaft“ im
 5 Bürgerlichen Gesetzbuch gesetzlich verankern.

6
 7 Wir fordern, dass, die gesetzlich festgelegten Rechte und
 8 Pflichten der Ehe sowie alle Begünstigungen des Staates
 9 der Rechtsform Ehe gegenüber – vor allem im Steuer-, Erb-
 10 , Aufenthalts- und Familienrecht – allen volljährigen Men-
 11 schen zugänglich zu machen, die eine Familien- und Le-
 12 bensgemeinschaft eingehen.

13
 14 Wir fordern, dass die Familien- und Lebensgemeinschaft
 15 nicht auf zwei Personen beschränkt ist und keine Festle-
 16 gung des Geschlechts verlangt. Die Familien- und Lebens-
 17 gemeinschaft ist rechtlich bindend und auf Dauer ange-
 18 legt. Sie basiert auf einem familiären Verantwortungsver-
 19 hältnis zueinander, das durch ein besonderes Maß an ge-
 20 genseitiger Unterstützung und Fürsorge geprägt ist.

21

Begründung

22 Die Familienvorstellung „Zwei Elternteile + Kind(er) = Fa-
 23 milie“ hat noch nie der vielfältigen Lebensrealität der Fa-
 24 milien in Deutschland entsprochen. Schon immer haben
 25 sich Menschen in verschiedensten familiären Konstellati-
 26 onen zusammengeschlossen. Heute erkennt die Gesell-
 27 schaft mehr denn je die gelebte Vielfalt der Familien- und
 28 Lebensmodelle an. Sexualität, Elternschaft, Liebe, Fürsor-
 29 ge, Zuneigung und Verantwortung finden sich nicht al-
 30 lein in einer Ehe zwischen zwei Menschen wieder, sondern
 31 werden ganz unterschiedlich gelebt. Lebensmodelle wie
 32 Mehrgenerationen-Familien, Patchwork-Familien, Regen-
 33 bogenfamilien und Co-Elternschaften müssen endlich der
 34 Ehe gleichgestellt werden. Die Ehe in ihrer bestehenden
 35 Form wird dadurch nicht ungültig. Wir sehen einen zivi-
 36 len Familien- und Lebensgemeinschaft als Bereicherung
 37 und zusätzliches Angebot für diejenigen, die füreinander
 38 Verantwortung übernehmen. Eine progressive Familien-
 39 politik muss vom Grundsatz ausgehen: Familie ist da, wo
 40 Menschen füreinander Verantwortung übernehmen und
 41 gemeinsam ihr Leben gestalten.

42

43
 44 Die Familie steht als Lebensordnung unter dem besonde-
 45 ren Schutz des Staates. Das ist im Grundgesetz in Arti-
 46 kel 6 so verankert und im vierten Buch des Bürgerlichen

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

Wir fordern, dass Familien- und Lebensgemeinschaften,
 die außerhalb einer Ehe Verantwortung füreinander über-
 nehmen, besser anerkannt und gefördert werden.

Dafür wollen wir zusätzlich eine „Familien- und Lebensge-
 meinschaft“ im Bürgerlichen Gesetzbuch verankern, die
 rechtlich verbindlich und auf Dauer angelegt ist, um da-
 mit gesellschaftlichen Entwicklungen besser Rechnung zu
 tragen. Die Verankerung soll keine Festlegung auf das Ge-
 schlecht enthalten. Sie basiert auf einem familiären Ver-
 antwortungsverhältnis, das durch ein besonderes Maß an
 gegenseitiger Unterstützung und Fürsorge geprägt ist.

Es ist zu prüfen, welche Rechte und Pflichten, die sich aus
 der Ehe ergeben, im Rahmen der verfassungsrechtlichen
 Grenzen auch für gesetzlich verankerte Familien- und Le-
 bensgemeinschaften übertragen werden können, um die-
 se der Ehe gleichzustellen. Die Einführung bzw. Erwei-
 terung einer gesetzlichen Mehrelternschaft anstelle des
 Zwei-Eltern-Prinzips soll ebenso geprüft und dort ermög-
 licht werden, wo es dem Kindeswohl besser dient.“

47 Gesetzbuches (BGB) weiter geregelt. Eine genaue recht-
48 liche Definition von „Familie“ gibt es jedoch nicht. Dies
49 lässt – ähnlich wie bei dem Begriff „Ehe“ – Auslegungs-
50 spielraum: Unter „Ehe“ wurde bis vor kurzem noch aus-
51 schließlich die Ehe zwischen Mann und Frau verstanden.
52 Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts
53 auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts er-
54 fasst der Begriff ebenso die Ehe zwischen Personen glei-
55 chen Geschlechts. Eine Erweiterung des rechtlichen Fami-
56 lienbegriffs wäre also ebenfalls denkbar und würde den
57 gesellschaftlich gelebten Realitäten entsprechen. Da Arti-
58 kel 6 des Grundgesetzes den besonderen Schutz von Ehe
59 UND Familie einfordert, gilt es familiäre Lebensgemein-
60 schaften genauso wie die Ehe zu schützen und als eigen-
61 ständige Rechtsform im BGB anzuerkennen.[1]¹

62

63 Alternative Familien- und Lebensformen sind gegenüber
64 der Ehe noch immer rechtlich schlechter abgesichert und
65 vermissen einige – vor allem steuer- und erbrechtliche
66 – Privilegien, die Ehepartner*innen genießen.[2]² Es be-
67 darf endlich einer vollständigen Gleichstellung. Gleiches
68 gilt zum Beispiel auch für die Stiefkindadoption in au-
69 ßerehelichen Familien, wie das Bundesverfassungsgericht
70 (BVerfG) am 26. März 2019 geurteilt hat (1 BvR 673/17): Der
71 vollständige Ausschluss der Stiefkindadoption in nicht-
72 ehelichen Familien sei verfassungswidrig und verstoße
73 gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot. Stabile
74 Beziehungen könnte es auch genauso gut außerhalb der
75 Ehe geben, so das BVerfG in seiner Begründung. Die Dis-
76 kriminierung von sog. „verfestigten Lebensgemeinschaf-
77 ten“[3]³ gegenüber der Ehe lässt sich für uns nur durch
78 eine grundlegende rechtliche Verankerung einer „Lebens-
79 und Familiengemeinschaft“ im BGB aufheben. Lebens-
80 und Familiengemeinschaften sind daher der Ehe in allen
81 Rechten und Pflichten gleichzustellen. Das oben genann-
82 te Urteil des BVerfG ist hierzu richtungsweisend.

83

84 Überall dort, wo Liebe, Zuneigung und Solidarität zwi-
85 schen Menschen besteht, stärken wir die Gesellschaft.
86 Dies gilt es für den Staat in besonderem Maße zu schüt-
87 zen. Dabei muss es die Aufgabe des Staates sein, Lebens-
88 und Familienformen gleichberechtigt anzuerkennen, aber
89 nicht zu definieren oder vorzuschreiben, wie sie im Pri-
90 vaten ausgestaltet werden müssten. Die Einführung ein-
91 ner „Lebens- und Familiengemeinschaft“ als Rechtsform
92 würde es leichter machen, über das Modell der Kleinfam-
93 ilie hinauszudenken und sich auch in größeren Famili-
94 enverbänden zusammenfinden zu können. Vor dem Hinter-
95 grund des demografischen Wandels und dem Wunsch
96 nach einer geschlechtergerechteren Aufteilung der Sorge-
97 arbeit wäre dies zu begrüßen. Eine fortschrittliche Famili-
98 enpolitik muss neue Familienmodelle über rechtliche An-
99 erkennung unterstützen.

100

101 Wenn Menschen füreinander Verantwortung überneh-
102 men, ist es nicht entscheidend, ob sie das aus romanti-
103 schen, freundschaftlich-platonischen oder anderen Grün-
104 den tun, ob zu zweit oder mit mehr als einer anderen Per-
105 son. Der Staat sollte allen Familienmodellen die Rechts-
106 sicherheit der Ehe bieten. In Frankreich gibt es bereits
107 seit 1999 den "pacte civil de solidarité" (PACS), der ei-
108 ne zivilrechtliche Partner*innenschaft mit Gütergemein-
109 schaft, gemeinsamer steuerlicher Veranlagung und steu-
110 erlich günstigeren Erbbestimmungen ermöglicht. Mitt-
111 lerweile entscheiden sich über 40 Prozent der Paare in
112 Frankreich für den PACS, um ihre Partner*innenschaft
113 rechtlich abzusichern. Das zeigt, wie groß der Wunsch
114 nach einem alternativen rechtlichen Modell zur Ehe ist.
115 Auch der Antrag der FDP-Bundestagsfraktion „Selbstbe-
116 stimmte Lebensentwürfe stärken – Verantwortungsge-
117 meinschaft einführen“ von Januar 2020 (BT-Drucksache
118 19/16454)[4]⁴ macht einen Vorstoß in diese Richtung,
119 der jedoch stark neoliberal geprägt ist. Die „Lebens- und
120 Familiengemeinschaft“ beruht hingegen auf gegensei-
121 tigen Verantwortungspflichten, die die Familienmitglie-
122 der einander verpflichten. Hier unterscheidet sich die
123 „Lebens- und Familiengemeinschaft“ gegenüber den For-
124 derungen des FDP-Antrags und dem PACS-Modell deut-
125 lich: Selbstbestimmung darf nicht Verantwortungslosig-
126 keit und mangelnde soziale Absicherung bedeuten. Der
127 PACS ist mit den Leitprinzipien des bestehenden deut-
128 schen Familienrechts – vor allem Bindung und Schutz
129 der Schwachen – nicht leicht zu vereinbaren. Insbesonde-
130 re bei Fragen des Kindeswohls ist dies wichtig. Wir wol-
131 len, dass Personen, die gemeinsam eine „Lebens- und Fa-
132 miliengemeinschaft“ eingehen, auch gemeinsam Verant-
133 wortung übernehmen. Das beinhaltet zum Beispiel Un-
134 terhaltsverpflichtungen. Dabei wollen wir sicherstellen,
135 dass die Bedürfnisse von Kindern in besonderem Ma-
136 ße berücksichtigt werden. Fürsorge- und Einstandspflich-
137 ten bestehen für Kinder innerhalb einer „Familiengemein-
138 schaft“ auch über die mögliche Auflösung dieser hinaus.
139 Das Wohl des Kindes steht für uns an erster Stelle: Al-
140 le in Bezug auf Kinder getroffenen Regelungen sind da-
141 her bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von allen Be-
142 teiligten rechtsbindend einzuhalten. Gleichzeitig gilt es
143 auch mit der „Familien- und Lebensgemeinschaft“ klas-
144 sisch patriarchale Verantwortungs- und Rollenzuschrei-
145 bungen aufzubrechen. Das Modell einer „Familien- und
146 Lebensgemeinschaft“ trägt dazu bei, Fürsorgebeziehun-
147 gen in ihrer tatsächlichen Vielfalt und Komplexität wahr-
148 zunehmen und nicht nur Frauen* in die Verantwortung für
149 Sorgearbeit zu nehmen.

150 [1]⁵ „Ehe“ sowie „Familien- und Lebensgemeinschaft“ kön-
151 nen auch *beide* von ein und derselben Person eingegangen
152 werden; d.h. das Eingehen einer „Lebens- und Familienge-

153 meinschaft“ schließt die „Ehe“ nicht aus und umgekehrt.
154 Die zuerst eingegangene Rechtsform gilt dabei an Rech-
155 ten und Pflichten vorrangig, wenn nicht anders von den
156 Partner*innen vorab festgelegt.

157 [2]⁶ Die Vergünstigungen (u.a. steuerrechtliche als sog.
158 Zugewinnngemeinschaft), die der Staat der Ehe bietet, be-
159 ruhen auf die Erwartung des Staates, dass die Ehepart-
160 ner*innen durch ihre Ehe den Staat entlasten und einen
161 Beitrag zum Allgemeinwohl leisten. Bei unserem Famili-
162 enkonzept sollte das auch gelten - wer sich zu den Pflicht-
163 ten eines Familienverhältnisses bekennt, sollte von Staat
164 und Gesellschaft nicht nur moralische Anerkennung dafür
165 bekommen, sondern auch Unterstützung und eine „Ge-
166 genleistung“.

167 [3]⁷ Der Begriff der „verfestigten Lebensgemeinschaft“ er-
168 scheint unpassend, da er bereits im Unterhaltsrecht in
169 §1579 Nr. 2 BGB verwendet wird, wo ihm eine andere Be-
170 deutung zukommt. Er trägt nicht ausreichend zur Klarheit
171 und Rechtssicherheit bei.

172 [4]⁸ Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der
173 FDP haben beide in der 19. Legislaturperiode im Bundes-
174 tag gefordert, die Mehrelternschaft zu ermöglichen. Die-
175 se Forderung geht in die gleiche Richtung und zeigt, dass
176 die SPD klar Stellung für eine progressive Familienpolitik
177 einnehmen muss.

¹#_ftn1

²#_ftn2

³#_ftn3

⁴#_ftn4

⁵#_ftnref1